

Stadt Blumberg

Landkreis Donaueschingen

Satzung

der Stadt Blumberg über den Bebauungsplan "Untere Gereutwiesen" im Stadtteil Riedöschingen.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der §§ 3, 16, 111 und 112 der LBO vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat

15. Mai 1973

am ..... den Bebauungsplan "Untere Gereutwiesen" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan.

§ 2

Bauvorschriften

- (1) Für den gesamten Geltungsbereich wird das Gewerbegebiet nach § 8 der Baunutzungsverordnung festgesetzt.
- (2) Die Zahl der Vollgeschosse sowie die Grundflächen- und Geschosflächenzahlen sind in den Bebauungsplan eingetragen und gelten als Höchstwerte.
- (3) Es wird die offene Bauweise festgesetzt.
- (4) Die übrigen Festsetzungen ergeben sich aus den Planzeichen des Bebauungsplanes.

(5) Besondere Bauvorschriften:

- 5.1 Das im Bebauungsplan eingetragene Sichtfeld von 30/80 m bei der Einmündung der Erschliessungsstraße in die Landesstraße ist von jeder sichtbehindernden Bepflanzung, Einzäunung und Benutzung freizuhalten.
- 5.2 Die Grundstücke des Baugebietes sind gegen die Landesstraße durch eine dichte Einfriedigung ohne Ausgangsmöglichkeit von max. 0,80 m abzuschliessen.
- 5.3 Der Baufluchtenabstand vom Fahrbahnrand der Landesstraße beträgt 20,00 m. Auf dieser nicht überbaubaren Schutzfläche dürfen keine Nebenanlagen nach § 14 Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 errichtet werden.
- 5.4 Bei allen Bauvorhaben, die in einer Entfernung von weniger als 100 m von der Waldgrenze errichtet werden, und die eine Feuerstätte erhalten, sind an den Kaminen geeignete Vorrichtungen zur Verhinderung des Funkenfluges anzubringen.